Sachdokumentation:

Signatur: DS 4185

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4185



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Argumentarium

Volksinitiative «Gerechtigkeit schaffen – Krankenkassen-Prämienabzug der Realität anpassen (Gerechtigkeits-Initiative)»

Version vom 28.09.2022



NZZ, 27.09.2022: «Krankenkassenprämie: Der Prämienschock von happigen 6,6 Prozent kommt zum dümmsten Zeitpunkt.» (Im Kanton Zürich gar 7,1 Prozent!)

«Der Prämienschock ist da. Und er schenkt ein. Neben Teuerung und gestiegenen Energiekosten wird er die meisten Geldbeutel hart treffen.» (Blick, 27.09.2022)

Alle sind sich einig: Der Prämien-Schock bei den Krankenkassen trifft den Mittelstand mit voller Wucht und ist ungerecht! Doch wie sieht eine nachhaltige Lösung zur Entlastung des Mittelstandes aus?

Mit der Gerechtigkeits-Initiative, die am 27. November 2022 im Kanton Zürich zur Abstimmung kommt, entlasten wir den Mittelstand bei den Krankenkassenprämien wie folgt:

JA zur Gerechtigkeits-Initiative

= 1'000 Fr. höhere Steuerabzüge = weniger zahlen!

JA zur Gerechtigkeits-Initiative

= 200 Fr. zusätzlicher Steuerabzug pro Kind!

JA zur Gerechtigkeits-Initiative

= Nachhaltige Entlastung. Bei zukünftigen Prämiensteigerungen steigt auch der Steuerabzug!

JA zur Gerechtigkeits-Initiative

= Mehr Geld zum Leben!



Was ist mit dem Gegenvorschlag?

Der Zürcher Regierungsrat hat ein Gegenvorschlag zur Gerechtigkeits-Initiative erstellen lassen. Dieser sieht allerdings nur höhere Abzüge von 300 Fr. pro erwachsene Person vor. Bereits der Prämien-Schock 2022 frisst diesen Abzug sofort wieder auf. Nur die Gerechtigkeits-Initiative entlastet den Mittelstand nachhaltig mit höheren Abzügen und ist somit viel besser als der Gegenvorschlag.

Stimme deshalb am 27. November JA zur Gerechtigkeits-Initiative und auch JA zum Gegenvorschlag. Bei der Stichfrage entscheide dich für die Initiative!

	Stimmzettel für die Volksabstimmung vom 27. November 20.	22
A)	Wollen Sie die Initiative «Gerechtigkeit schaffen – Abzug der Krankenkassen-Prämien an die Realität anpassen (Gerechtigkeitsinitiative)» annehmen?	JA Antwort
B)	Wollen Sie den Gegenvorschlag des Kantonsrates vom 16. Mai 2022 zur Gerechtigkeitsinitiative annehmen?	JA
C)	Stichfrage: Welche der beiden Vorlagen soll in Kraft treten, falls sowohl die Kanto- nale Volksinitiative als auch der Gegen- vorschlag des Kantonsrates angenommen werden?	A B Initiative Gegenvorschlag



Versteckte Steuererhöhung auf Kosten der Prämienzahler

Trotz den deutlich gestiegenen Prämien blieb der Abzug der Krankenkassenprämien in der Steuererklärung (CHF 2'600 pro Erwachsenen / CHF 1'300 pro Kind) über die letzten Jahre unverändert.

Die Zürcher Bevölkerung zahlt im Vergleich zu allen Nachbarkantonen die höchsten Krankenkassenprämien, kann aber im Vergleich zur Bevölkerung in Thurgau, Zug, St.Gallen, Schwyz und Aargau am wenigsten von der Steuer abziehen.

Ein Beispiel: Sind die Krankenkassenprämien einer vierköpfigen Familie über die letzten 10 Jahre um 5'000 CHF angewachsen und hat dieselbe Familie eine Lohnsteigerung von 5'000 CHF erfahren, hat sie heute nach wie vor gleich viel Geld zum Leben. Sie zahlt aber auf den Mehrverdienst zusätzlich Steuern, obschon von diesem Mehrverdienst faktisch nichts für die Familie übrig bleibt. **Diese versteckte Steuererhöhung auf dem Buckel der Prämienzahlerinnen und Prämienzahler ist ungerecht.**

Die Zürcher Bevölkerung wird gegenüber anderen Kantonen doppelt benachteiligt

Die Zürcherinnen und Zürcher tragen im Vergleich zu anderen Kantonen eine hohe Prämienlast. Gleichzeitig ist der Steuerabzug jedoch sehr tief (vergleich Tabelle). Der Kanton Thurgau hat beispielsweise durchschnittliche Krankenkassenprämien von CHF 3'980 (Kanton Zürich CHF 4'327) und gewährt einen Steuerabzug von CHF 3'500 (Kanton Zürich CHF 2'600). Im Kanton Thurgau können also rund 90% der Prämien von den Steuern abgesetzt werden, im Kanton Zürich sind es lediglich 60%.

Die Zürcher Bevölkerung zahlt im Vergleich zu anderen Kantonen die höchsten Krankenkassenprämien, kann aber im Vergleich zur Bevölkerung in anderen Kantonen am wenigsten von der Steuer abziehen:

Zürich	4'327 CHF				
Aargau	4'173 CHF				
Thurgau	3'980 CHF				
St.Gallen	3'970 CHF				
Schwyz	3'823 CHF				
Zug	3'615 CHF				

Zürich: hohe Prämienlast

Durchschnittsprämien obligatorische Krankenversicherung, Erwachsene im Jahr 2022 (Quelle: Bundesamt für Statistik)

Zürich: minime Steuerabzüge

Thurgau	3'500 CHF	
Zug	3'300 CHF	
St.Gallen	3'200 CHF	
Schwyz	3'200 CHF	
Aargau	3'000 CHF	
Zürich	2'600 CHF	

Steuerabzüge Krankenkassenprämien Maximalwerte pro Erwachsenen Person, mit Beiträgen an 2. und 3. Säule (Quellen: kant. Steuerämter)



Darum JA zur «Gerechtigkeits-Initiative» für höhere Steuerabzüge bei den Krankenkassenprämien:

Mit der «Gerechtigkeits-Initiative», die am 27. November zur Abstimmung gelangt, wird sich das ändern:

1. Höhere Steuerabzüge heisst weniger zahlen!

Mit der Annahme der Initiative erhöht sich der Steuerabzug pro erwachsene Person um CHF 1'000 und pro Kind um CHF 200.

2. Faire Verhältnisse schaffen!

Der Kanton Zürich würde damit ähnlich faire Bedingungen für die Bevölkerung schaffen, wie es in den umliegenden Kantonen auch der Fall ist.

3. Anpassung der Steuerabzüge an Prämienentwicklung

Neben einer unmittelbaren Anpassung der Abzüge fordert die Gerechtigkeits-Initiative auch, dass in Zukunft der Steuerabzug gemäss der Prämienentwicklung angepasst wird. Steigen die Prämien, steigt auch der Steuerabzug.

4. Die Initiative ist besser als der Gegenvorschlag

Mit dem Gegenvorschlag hat der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates höheren Abzügen von CHF 300 pro erwachsene Person zugestimmt. Der Gegenvorschlag ist ein Schritt in die richtige Richtung, aber

- im Vergleich mit den Nachbarkantonen wird damit keine wirkliche Gerechtigkeit geschaffen.
- → Auch sieht der Gegenvorschlag für die Zukunft keine weitere Anpassung des Steuerabzugs vor und keine höheren Abzüge für die Kinder.
- → Bereits der aktuelle Krankenkassenprämien-Schock frisst die 300 CHF des Gegenvorschlags sofort wieder auf.

Stimmen Sie also zweimal JA zur Gerechtigkeits-Initiative und zum Gegenvorschlag. Geben Sie zudem bei der Stichfrage der Gerechtigkeits-Initiative den Vorrang. Denn sie schafft nicht nur einmalig, sondern auch in der Zukunft wiederkehrend mehr Gerechtigkeit für die Prämienzahlerinnen und Prämienzahler.





Wortlaut der **Volksinitiative** «Gerechtigkeit schaffen – Krankenkassen-Prämienabzug der Realität anpassen (Gerechtigkeits-Initiative)»

Initiativtext: Das Steuergesetz vom 08. Juni 1997 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 31 Abs. 1 lit. g (geändert)

die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von CHF 7200 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von CHF 3600 für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss lit. d und e erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um CHF 1500 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen Abzug gemäss § 34 Abs. 1 geltend machen kann. Wird bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern der Kinderabzug gemäss § 34 Abs. 1 lit. a hälftig aufgeteilt, gilt dies auch für die Erhöhung der Abzüge für jedes Kind um CHF 1500.

§ 48 (3. neu)

1 Die Folgen der kalten Progression werden durch gleichmässige Anpassung der allgemeinen Abzüge gemäss § 31, der Sozialabzüge gemäss § 34 und der Tarifstufen gemäss §§ 35 und 47 ausgeglichen. Die Beträge sind auf- oder abzurunden.

2 Die Finanzdirektion passt die Abzüge und die Tarifstufen auf Beginn jeder Steuerfussperiode an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand im Monat Mai vor Beginn der Steuerfussperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf erfolgt keine Anpassung. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Grundlage des letzten Ausgleichs. 3 (neu) Die Finanzdirektion passt den Abzug gemäss §31 lit g. auf Beginn jeder Steuerfussperiode an. Massgebend ist dabei die Entwicklung der OKP-Durchschnittsprämie des Vorjahres.